8. *Vereinbarungen mit anderen Luftverkehrsgesellschaften*

LH und/oder SAS werden bestimmte Vereinbarungen mit anderen Luftverkehrsgesellschaften teilweise oder vollständig kündigen, nämlich die Vereinbarung zwischen SAS und Swissair/Austrian Airlines soweit sie die European Quality Alliance betrifft, und die Vereinbarung zwischen LH und Transwede.

Die Vereinbarung zwischen LH und Finnair ist zu beenden soweit sie Strecken zwischen Skandinavien und Deutschland betrifft.

9. *Slots*

Auf den genannten Strecken werden LH und SAS Luftverkehrsgesellschaften, die nicht zu der LH- oder der SAS-Gruppe gehören und die auf diesen Strecken einen Liniendienst aufnehmen oder ihre Frequenz erhöhen wollen, eine Anzahl von Slots pro Tag an den Flughäfen Frankfurt, Düsseldorf, Oslo und Stockholm zur Verfügung stellen, wenn der Slotkoordinator solche Slots nicht erteilen kann. Die Zahl der an den Flughäfen zur Verfügung zu stellenden Slots ist so zu bemessen, daß sie dritten Luftverkehrsgesellschaften auf den genannten Strecken einen wirksamen Wettbewerb ermöglicht.

10. Die Kommission plant die Erteilung einer Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens für acht Jahre.

11. Vor Erlaß ihrer Entscheidung fordert die Kommission interessierte Parteien dazu auf, Stellungnahmen innerhalb von 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung unter folgender Anschrift einzureichen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb IV D,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.583 — Inchcape plc/Gestetner Holdings PLC)

(95/C 201/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. Juni 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.